

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2010	Northeim, den 26.03.2010	Nr. 12
---------------	--------------------------	--------

**Inhalt:** **Seite:**

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

Bekanntmachung nach BImSchG, Hähnchenmastbetrieb  
in Kreiensen, OT Orxhausen 135

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

Gemeinde Kreiensen

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr 137

Stadt Uslar

3. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die  
Stadtbücherei Uslar 139

**C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

## Öffentliche Bekanntmachung

Herr Christian Möllhoff, Orxhausen Nr. 10, 37547 Kreiensen hat mit Schreiben vom 27.01.2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) in der zurzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 39.900 Tieren zu einer Gesamtanlage mit insgesamt 79.800 Mastgeflügelplätzen beantragt. Standort der Anlage ist die Gemarkung Orxhausen Flur 10 Flurstück 8.

Herr Möllhoff betreibt im Außenbereich von Orxhausen eine Hähnchenmastanlage mit 39.900 Mastgeflügelplätzen. Geplant ist die Erweiterung des Betriebes um einen Hähnchenmaststall mit 39.900 Mastgeflügelplätzen. Die Gesamtanlage wird dann über 79.800 Mastgeflügelplätzen verfügen.

Die Anlage soll im Sommer 2010 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter die Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 06.04.2010 bis zum 05.05.2010**

in den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Northeim, Fachbereich Bauen und Umwelt, Anbau, Zimmer 140, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim

Einsichtsmöglichkeiten

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemeinde Kreiensen, in der Bürgerinformation, Wilhelmstraße 21, 37547 Kreiensen

Einsichtsmöglichkeiten

Montag – Mittwoch: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 19.05.2010) schriftlich bei den genannten

Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privaten Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2470, 2474) in der zurzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 02.06.2010, 10:00 Uhr,  
Landkreis Northeim, Anbau, Raum 26, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Northeim, d. 24.03.2010, Az: VI.1-BI-00293/10

Landkreis Northeim  
Der Landrat  
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Buberti

1. Satzung  
zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kreiensen  
vom 24.08.2007

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NbrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Gemeinde Kreiensen am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Eingefügt wird folgender Paragraph:

„§ 10 a

Mitglieder der Abteilung "Kinder"

1. Abteilungen „Kinder“ können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Zusammenschlüsse sind möglich.
2. Mitglieder können Kinder aus der Gemeinde Kreiensen im Alter von 6 bis 12 Jahren sein, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Sorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Mitglieder der Abteilung "Kinder" können nach Vollendung ihres zehnten Lebensjahres in die Jugendabteilungen übernommen werden.
4. Über die Aufnahme in die Abteilung "Kinder" entscheidet die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Geschäftsunfähigkeit, mit Ausnahme der Mitglieder der Abteilung "Kinder,"“

b) an Absatz 1 wird angefügt:

„Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Abteilung "Kinder" darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Abteilung "Kinder",
- b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kreiensen, 11.03.2010

Gemeinde Kreiensen

gez. Rode

Rode  
Bürgermeister

### 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Uslar

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

#### I.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Uslar vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 13 Kostentarif

(1) Jahreslesekarte für Bücher	
- für Einzelpersonen	10,00 €
- für Einzelpersonen nach Abs. 5	5,00 €
- für Familien nach Abs. 4	15,00 €
- für Familien nach Abs. 5	7,50 €
Jahresmedienkarte einschließlich AV - Medien	
- für Einzelpersonen	15,00 €
- für Einzelpersonen nach Abs. 5	7,50 €
- für Familien nach Abs. 4	20,00 €
- für Familien nach Abs. 5	10,00 €
Einzelausleihe für Bücher	1,00 €
Einzelausleihe für AV – Medien	1,50 €

Schulen und Kindergärten erhalten für die Gruppenausleihe eine kostenlose Lesekarte / Medienkarte.“

2. Es wird folgender neuer § 13 Abs. 5 eingefügt:

(5) Einzelpersonen oder Familien wird nach Vorlage eines Bescheides nach dem SGB II oder SGB XII eine Ermäßigung gewährt. Änderungen im Bezug sind der Stadtbücherei unaufgefordert mitzuteilen.“

II.

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Uslar, 17.03.2010

**Stadt Uslar**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daske', written in a cursive style.

Daske  
Bürgermeisterin